jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/4/24 1Ob13/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.04.1992

Norm

JN §1 CVIII
WRG §39
WRG §137
WRG §138

Rechtssatz

Im Anwendungsbereich des § 39 WRG besteht eine konkurrierende Zuständigkeit zwischen den ordentlichen Gerichten und der Wasserrechtsbehörde. Deren Kognition erstreckt sich dabei vor allem auf Erlassung wasserpolizeilicher Aufträge nach § 138 WRG bzw die Durchführung von Strafverfahren nach § 137 dieses Gesetzes, dagegen fällt die aus dem Titel der Besitzstörung gerichtete Klage ebenso in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte wie die aus dem Nachbarrecht abgeleiteten Ansprüche sowie die Ansprüche auf Schadenersatz.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 13/92
  Entscheidungstext OGH 24.04.1992 1 Ob 13/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0045909

Dokumentnummer

JJR_19920424_OGH0002_0010OB00013_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at